

# § 7a LHO

## Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

Landesrecht Baden-Württemberg

---

### Teil I – Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

**Titel:** Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

**Normgeber:** Baden-Württemberg

**Amtliche Abkürzung:** LHO

**Gliederungs-Nr.:** 6300-1

**Normtyp:** Gesetz

#### **§ 7a LHO – Dezentrale Finanzverantwortung, leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung, Effizienzrendite, Globalsteuerungsreserve**

(1) Teile der Finanzverwaltung können durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan auf einzelne Dienststellen übertragen werden (dezentrale Finanzverantwortung). § 9 bleibt unberührt.

(2) Wird die dezentrale Finanzverwaltung nach Absatz 1 Satz 1 auf Dienststellen übertragen, soll durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan insbesondere bestimmt werden, inwieweit

1. die Verwendung von Einnahmen auf bestimmte Zwecke beschränkt wird ( § 8 Satz 2 ),
2. Ausgaben übertragbar sind ( § 19 Satz 2 ),
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig deckungsfähig sind ( § 20 Abs. 1 ),
4. erwirtschaftete Haushaltsvorteile den Dienststellen zur weiteren Bewirtschaftung verbleiben (Effizienzrendite).

(3) Bei dezentraler Finanzverwaltung können durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan Art und Umfang der von den Dienststellen zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Bei festgelegtem Leistungsumfang sind Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen leistungsbezogen zu veranschlagen und zu bewirtschaften (leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung).

(4) Dienststellen mit dezentraler Finanzverantwortung haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch eine Kosten- und Leistungsrechnung ( § 7 Abs. 3 ) zu steuern. Die Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung ( Teil IV ) bleiben unberührt.

(5) Bei dezentraler Finanzverantwortung kann das Finanzministerium zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs die Inanspruchnahme eines bestimmten Vomhundertsatz der veranschlagten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen (Globalsteuerungsreserve).